

Amtliche Bekanntmachung

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Februar 2025

Nr. 7

I n h a l t

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Kontaktstudienangebote am KIT in Zusammenarbeit mit dem International Department (ID)	70
---	-----------

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Kontaktstudienangebote am KIT in Zusammenarbeit mit dem International Department (ID)

vom 6. Februar 2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 31 Absatz 5 Satz 5, 59 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 20.01.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Struktur, Aufbau und Umfang

ABSCHNITT 2

Anmeldung und Teilnahme

- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Anmeldung und Teilnahme

ABSCHNITT 3

Prüfungen und Zertifikate

- § 5 Prüfungen
- § 6 Anmeldung und Zulassung
- § 7 prüfende Personen
- § 8 Bewertung
- § 9 Nichtbestehen, Wiederholung
- § 10 Anmeldung, Säumnis
- § 11 Täuschung
- § 12 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat
- § 13 Anrechnung

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1 *Allgemeine Regelungen*

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 2 Absatz 1 und § 31 Landeshochschulgesetz eine Aufgabe der Hochschulen. ²Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dienen die Kontaktstudienangebote des Karlsruher Instituts für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. ³Mit diesem Angebot unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (2) Diese Satzung regelt die Durchführung der Kontaktstudienangebote des KIT, insbesondere deren Qualifikationsvoraussetzungen, Aufbau und Umfang sowie Prüfungen und Abschluss.

§ 2 Struktur, Aufbau und Umfang

- (1) ¹Die Kontaktstudien des KIT werden in Form von Zertifikatskursen angeboten. ²Die Zertifikatskurse sind modular aufgebaut und führen bei erfolgreichem Abschluss zu einem *Certificate of Advanced Studies (CAS)* oder einem *Diploma of Advanced Studies (DAS)*.
- (2) ¹Zertifikatskurse mit dem Ziel eines CAS haben einen Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer System (ECTS) und bestehen aus einem Pflichtbereich und mehreren Wahlbereichen. ²Zertifikatskurse mit dem Ziel eines DAS bestehen aus mehreren CAS und haben einen Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten gemäß ECTS. ³Sie schließen mit einer Abschlussprüfung ab. ⁴Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Die Kontaktstudienangebote werden in deutscher oder englischer Sprache online oder in der Regel in Präsenz durchgeführt.
- (4) Inhalt und Umfang sowie Sprache und Veranstaltungsform (online oder Präsenz) der einzelnen Zertifikatskurse sowie Art und Umfang der Abschlussprüfung werden in einem Kurshandbuch festgelegt, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kontaktstudiums zur Verfügung gestellt wird.
- (5) ¹Die für das Kontaktstudium wissenschaftlich verantwortliche Person wird durch die akademische Direktorin oder den akademischen Direktor des ID im Einvernehmen mit der für das Kontaktstudium federführend zuständigen KIT-Fakultät ernannt und im Kurshandbuch für die Kontaktstudienangebote des KIT ausgewiesen. ²Voraussetzung für die Ernennung ist, dass die Person Hochschullehrer/in am KIT im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 ist.
- (6) Das für die wissenschaftliche Weiterbildung am KIT zuständige Mitglied des Präsidiums entscheidet über die Einrichtung neuer oder die Einstellung bestehender Kontaktstudien am KIT auf Antrag der für das Kontaktstudium wissenschaftlich verantwortlichen Person.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an einem Zertifikatskurs ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 59 Absatz 3 Landeshochschulgesetz. ²Weitere fachspezifische Voraussetzung für die einzelnen Kontaktstudien sowie die für das Kontaktstudium erforderlichen Sprachkenntnisse sind im Kurshandbuch festgelegt. ³Der Nachweis erfolgt durch für die einzelnen Zertifikatskurse im Kurshandbuch festgelegten Unterlagen.
- (2) ¹Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu einem Kontaktstudium zugelassen werden, sofern sie die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) ¹Fehlen einzelne fachspezifische Qualifikationen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers, kann die Teilnahme vom Nachweis geeigneter Ergänzungsleistungen abhängig gemacht werden. ²Die erforderlichen Ergänzungsleistungen werden von der für das Kontaktstudium wissenschaftlich verantwortlichen Person festgesetzt.

ABSCHNITT 2

Anmeldung und Teilnahme

§ 4 Anmeldung und Teilnahme

- (1) ¹Interessentinnen und Interessenten für ein Kontaktstudium am KIT melden sich online auf den Internetseiten der HECTOR School des International Department (ID) innerhalb der für die einzelnen Kontaktstudien festgelegten Fristen an. ²Der Anmeldung ist ein Nachweis über die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 beizufügen.
- (2) ¹Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die für das Kontaktstudium wissenschaftlich verantwortliche Person. ²Personen, die sich form- und fristgerecht für einen Zertifikatskurs angemeldet haben und die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, erhalten durch die HECTOR School des ID eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. ³Die Teilnahme setzt eine fristgerechte Zahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Vorschriften der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die Kontaktstudienangebote am KIT in Kooperation mit dem International Department (ID) durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer voraus. ⁴Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei der HECTOR School des ID.
- (3) ¹Für die Durchführung eines Zertifikatskurses wird im Kurshandbuch eine Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt. ²Wird die hiernach erforderliche Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erreicht, findet der Zertifikatskurs nicht statt. ³Die HECTOR School benachrichtigt bereits zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich über die Absage des Zertifikatskurses. ⁴Die bereits gezahlten Teilnahmegebühren werden gemäß § 5 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die Kontaktstudienangebote am KIT in Kooperation mit dem International Department (ID) erstattet.

ABSCHNITT 3

Prüfungen und Zertifikate

§ 5 Prüfungen

¹Prüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen. ²Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- oder Prüfungsleistungen.

³Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

⁴Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

§ 6 Anmeldung und Zulassung

¹Der Zeitpunkt der Prüfung und die Frist für die Anmeldung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit dem Beginn des Zertifikatskurses mitgeteilt. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich fristgerecht per E-Mail über die Internetseiten der HECTOR School anmelden.

§ 7 Prüfende Personen

¹Die für das jeweilige Kontaktstudium verantwortliche Person bestellt die prüfenden Personen. ²Prüfende sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde, und welche jeweils einer an der HECTOR School beteiligten KIT-Fakultät angehören. ³Prüferinnen oder Prüfer verfügen mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation.

§ 8 Bewertung

(1) Das Ergebnis der Prüfungsleistung wird von der prüfenden Person in Form einer Note festgesetzt.

(2) ¹Folgende Noten werden verwendet:

1	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung;
2	gut (good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft (failed)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	sehr gut (very good)
1,7; 2,0; 2,3	gut (good)
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend (satisfactory)
3,7; 4,0	ausreichend (sufficient)
5,0	nicht ausreichend (failed)

³Studienleistungen werden mit „bestanden (passed)“ oder mit „nicht bestanden (not passed)“ gewertet.

§ 9 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Wurde die Prüfung mit „nicht ausreichend (failed)“ (5,0) bewertet, kann die Prüfungsleistung einmal innerhalb von zwei Jahren nach Ablegen des Erstversuchs wiederholt werden. ²Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). ³Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. ⁴Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. ⁵Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen. ⁶Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um eine Prüfungsleistung, welche die themenbezogene Bearbeitung einer Aufgabenstellung zum Gegenstand hat (z.B. Seminar- oder Abschlussarbeit), ist ein neues Thema zu vergeben.

(2) Studienleistungen können mehrfach wiederholt werden.

§ 10 Abmeldung, Säumnis

(1) ¹Teilnehmerinnen oder Teilnehmer können ihre Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei der Prüferin oder dem Prüfer oder im Examination Office der HECTOR School widerrufen (Abmeldung). ²Erfolgt die Abmeldung gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung dem Examination Office der HECTOR School bekannt gemacht wird.

(2) Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer oder dem Examination Office der HECTOR School erklärt werden.

(3) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (failed)“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten.

(4) ¹Der für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüferin oder dem Prüfer oder im Examination Office der HECTOR School unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

²Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 11 Täuschung

- (1) Versuchen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend (failed)“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend (failed)“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüferin oder dem Prüfer diese Teilnehmerin oder diesen Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 12 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat

- (1) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kontaktstudiums erhalten nach Abschluss des Kontaktstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Kontaktstudium. ²Voraussetzung ist, dass die Teilnahmegebühr vollständig beglichen wurde.
- (2) ¹Wurde das Kontaktstudium mit einer Prüfung abgeschlossen, erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Zertifikat. ²Das Zertifikat gilt als Nachweis über den erworbenen Abschluss CAS oder DAS gemäß § 2 Absatz 1 und 2. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Zertifikat ist von der für das Kontaktstudium verantwortlichen Person sowie der akademischen Direktorin oder dem akademischen Direktor des ID zu unterzeichnen.

§ 13 Anrechnung

Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt § 35 Absatz 4 Landeshochschulgesetz.

ABSCHNITT 4 *Schlussbestimmungen*

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident)

Anlage

(zu § 2 Absatz 2)

Transparenzraster gemäß Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) zu Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland, beschlossen vom erweiterten Vorstand der DGWF in Köln am 05. September 2018

Abschluss		Format	Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (ECTS)	Kompetenzstufe nach Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR)
Master		weiterbildender Masterstudiengang	120	7
Zertifikat	Certificate of Advanced Studies (CAS)	Kontaktstudium/Zertifikatskurs mit Prüfung	mindestens 10	7
	Diploma of Advanced Studies (DAS)	Kontaktstudium/Zertifikatskurs mit Prüfung	mindestens 30	7
Teilnahmebescheinigung		Kontaktstudium/Zertifikatskurs ohne Prüfung	keine	6 oder 7